



Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich



Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Städtenetzwerke

(CERV-2026-CITIZENS-TOWN-NT)

Version 1.0
17. Dezember 2025



ÄNDERUNGSPROTOKOLL			
Version	Datum der Veröffentlichung	Änderung	Seite
1.0	17.12.2025	▪ Erstversion	
		▪	
		▪	
		▪	



EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.B – Kreativität, Bürgerinnen und Bürger, Werte der EU und gemeinsame Aktionen
EACEA.B.3 – Bürgerinnen und Bürger und Werte der EU

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

INHALTSVERZEICHNIS

0. Einleitung	5
1. Hintergrund	6
2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung.....	6
Zielsetzungen.....	6
Themen und Schwerpunkte (Anwendungsbereich)	8
Förderfähige Maßnahmen (Anwendungsbereich)	8
Erwartete Wirkung	9
3. Verfügbare Mittel	10
4. Zeitplan und Fristen	10
5. Zulässigkeit und Unterlagen	10
6. Zulassungsbedingungen	12
Förderfähige Teilnehmende (förderfähige Länder)	12
Sonderfälle	13
Zusammensetzung des Konsortiums	14
Förderfähige Maßnahmen	14
Geografischer Standort (Zielländer)	15
Dauer.....	15
Projektmittel	15
Ethik und Werte der EU	15
7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss.....	16
Finanzielle Leistungsfähigkeit	16
Operative Leistungsfähigkeit	17
Ausschluss	18
8. Bewertungs- und Vergabeverfahren	19
9. Vergabekriterien	20
10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen.....	21
Projektbeginn und Projektlaufzeit.....	21
Etappenziele und zu erbringende Leistungen	21
Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrag.....	22
Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten.....	22
Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten	23
Vorfinanzierungsgarantien	24
Bescheinigungen	24


Haftungsregelung für Rückforderungen.....	24
Für die Projektdurchführung geltende Vorschriften	25
Sonstige Besonderheiten	25
Vorschriftsverletzungen und Vertragsbruch	25
11. Antragseinreichung	25
Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) in Vorschlägen.....	26
12. Hilfe	27
Kontakt	27
13. Wichtiger Hinweis.....	28

0. Einleitung

Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **maßnahmenbezogene EU-Finanzhilfen** im Aktionsbereich Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union im Rahmen des **Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)**. Der Regelungsrahmen für dieses Förderprogramm der EU ist hier festgelegt:

- Verordnung 2024/2509 ([EU-Haushaltsordnung](#))¹
- Basisrechtsakt (Verordnung (EU) [2021/692](#)² über das CERV).

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des Arbeitsprogramms für 2026-2027³ und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Agentur“) verwaltet.

 Bitte beachten Sie, dass diese Aufforderung von der endgültigen Annahme des Haushaltsplans 2026 durch die EU-Haushaltsbehörde abhängt. Im Fall wesentlicher Änderungen muss die Aufforderung gegebenenfalls geändert (oder sogar zurückgezogen) werden.

Die Aufforderung betrifft folgendes **Thema**:

- **CERV-2026-CITIZENS-TOWN-NT – Städtenetzwerke**

Wir bitten Sie, sich die **Dokumentation zur Aufforderung** gründlich durchzulesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfevereinbarung, das [Online-Handbuch des Förder- und Ausschreibungsportals der EU](#) und die [kommentierte Finanzhilfevereinbarung \(Annotated Grant Agreement, AGA\)](#).

Diese Dokumente enthalten Erläuterungen und Antworten auf Fragen, die Sie möglicherweise bei der Ausarbeitung Ihres Antrags haben:

- Im [Aufforderungsdokument](#) wird in Grundzügen Folgendes beschrieben:
 - Hintergrund, Zielsetzungen, Anwendungsbereich, förderfähige Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2),
 - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4),
 - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6),
 - Kriterien für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und den Ausschluss (Abschnitt 7),
 - Bewertungs- und Vergabeverfahren (Abschnitt 8),
 - Vergabekriterien (Abschnitt 9),

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (die „EU-Haushaltsordnung“) (ABl. L 2024/2509, 26.9.2024);

² Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

³ Durchführungsbeschluss C(2025) 8076 der Kommission vom 1. Dezember 2025 über die Finanzierung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2026-2027.

- rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen (Abschnitt 10),
- Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11).
- Im Online-Handbuch wird Folgendes beschrieben:
 - Verfahrensabläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (im Folgenden „Portal“),
 - Empfehlungen für die Ausarbeitung des Antrags.
- Die kommentierte Finanzhilfvereinbarung (AGA) enthält:
 - detaillierte Erläuterungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (*u. a. zur Förderfähigkeit der Kosten, zum Zahlungsplan, zu Nebenpflichten usw.*).

Ferner empfehlen wir Ihnen, sich auf der [Website mit den Ergebnissen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“](#), der [Website mit den Projektergebnissen zum Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“](#), der [Website mit den Ergebnissen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“](#) sowie in dem [Daphne-Toolkit](#) die Liste der früher geförderten Projekte anzusehen.

1. Hintergrund

Über das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (im Folgenden „Programm“) werden Fördermittel für Bürgerengagement, Gleichstellung für alle und Umsetzung der Rechte und Werte der EU bereitgestellt. In diesem Programm wurden die früheren Programme „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“⁴ und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“⁵ zusammengeführt.

Das Programm dient der Förderung des Austauschs zwischen Menschen verschiedener Länder und der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz; darüber hinaus bietet es den Menschen die Gelegenheit, im Rahmen von Städtenetzwerken ihre Perspektive zu erweitern und ein Zugehörigkeitsgefühl zu Europa sowie ein Identitätsgefühl zu entwickeln. Unter Beibehaltung eines Bottom-up-Ansatzes wird – insbesondere Städtenetzwerken – im Rahmen des Programms auch die Möglichkeit geboten, den Schwerpunkt auf EU-Prioritäten zu setzen.

2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung

Zielsetzungen

- Förderung des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch Städtenetzwerke, sodass sie den Reichtum und die Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Union konkret erleben

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3).

können und ihnen bewusst wird, dass die gemeinsame Zukunft hierauf gründet;

- Aufbau nachhaltiger Netzwerke von Städten, Vertiefung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit, Festlegung gemeinsamer Maßnahmen zur Förderung der Werte und Grundrechte der Union sowie ihrer langfristigen Vision für die Zukunft der europäischen Integration;
- inklusive Unterstützung der Beteiligung und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben und der Politikgestaltung auf lokaler Ebene.

Mit den zentralen politischen Initiativen wurde Folgendes unterstützt:

- der **Europäische Schutzschild für die Demokratie von 2025** (JOIN(2025)791 final, „Europäischer Schutzschild für die Demokratie: Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien“). Der am 12. November 2025 angenommene Europäische Schutzschild für die Demokratie bietet einen strategischen Ansatz für den Schutz, die Stärkung und die Förderung der Demokratie in der EU. Er stützt sich auf drei Hauptsäulen: Wahrung der Integrität des Informationsraums, Stärkung freier und fairer Wahlen sowie freier und unabhängiger Medien und Unterstützung der gesellschaftlichen Resilienz und des Engagements der Bürgerinnen und Bürger;
- das **Paket zur Verteidigung der Demokratie von 2023**: Empfehlung für inklusive und stabile Wahlverfahren; Empfehlung zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen;
- das **Paket zur Unionsbürgerschaft von 2023**: Leitfaden für die Unionsbürgerschaft, Leitfaden zum Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familien; Leitlinien zur guten Wahlpraxis in den Mitgliedstaaten, die sich mit der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen am Wahlprozess befassen; Kompendium über die elektronische Stimmabgabe und andere IKT-Praktiken;
- das **Paket „Stärkung der Demokratie und Integrität von Wahlen“ von 2021** (Mitteilung zum Schutz der Integrität von Wahlen und zur Förderung der demokratischen Teilhabe (COM(2021) 730 final), Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung („Verordnung über politische Werbung“), Richtlinie (EU) 2025/1788 des Rates vom 24. Juni 2025 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung); Neufassung der Richtlinie des Rates über das Wahlrecht mobiler Unionsbürger bei Kommunalwahlen).

Weitere relevante Strategien: EU-Strategie für die Zivilgesellschaft (COM(2025) 790 final, angenommen am 12. November 2025); EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025) (COM(2020) 258 final); EU-Kinderrechtsstrategie (COM(2021) 142 final); Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 (COM(2020) 152 final); EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 (COM(2020) 565 final); Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma 2020-2030 (COM(2020) 620 final); EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung des jüdischen Lebens (2021-2030) (COM(2021) 615 final); Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-

Personen 2020-2025; Mitteilung: Kein Platz für Hass: ein Europa, das geeint gegen Hass steht (JOIN(2023) 27 final); Empfehlungen des Europäischen Bürgerforums zur Bekämpfung des Hasses in der Gesellschaft von 2024; Mitteilung der Kommission: Fahrplan für Frauenrechte; Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 (COM(2021) 101 final); Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027 (COM(2020) 624 final)). Einige der oben aufgeführten politischen Initiativen werden durch neue Strategien und Aktionspläne ergänzt, wie sie im Auftragsschreiben der Kommissarin für Gleichberechtigung, Krisenvorsorge und -management, Hadja Lahbib, im Auftragsschreiben des Kommissars für Demokratie, Justiz und Rechtsstaatlichkeit, Michael McGrath, und im Arbeitsprogramm der Kommission für 2025 dargelegt sind. Dies muss somit bei der Ausarbeitung von Vorschlägen und während der gesamten Laufzeit von Projekten berücksichtigt werden.

Themen und Schwerpunkte (Anwendungsbereich)

Im Hinblick auf die oben genannten allgemeinen Ziele werden mit der Aufforderung folgende Prioritäten unterstützt:

- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements, der Teilhabe und der demokratischen Beteiligung auf lokaler, nationaler und EU-Ebene durch Förderung der Unionsbürgerschaft, gemeinsamer Werte und demokratischer Normen;
- Sensibilisierung für die Vorteile der Vielfalt, Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Ausgrenzung und Förderung der Teilhabe unterrepräsentierter Gruppen, darunter rassifizierte Personen, Migranten und LGBTIQ-Personen;
- Unterstützung der aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, einschließlich Kinder, am öffentlichen Leben und Förderung der demokratischen Teilhabe sowie der Gleichstellung und der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in lokalen Entscheidungsprozessen;
- Verhinderung von Gewalt, Hass und Polarisierung (einschließlich Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt, Gewalt gegen Kinder, Gewalt gegen LGBTIQ-Personen und rassifizierte Personen sowie Mobbing und Cybermobbing) und Sensibilisierung dafür sowie Förderung vielversprechender Praktiken für die lokale Integration der Roma, die Aufhebung der Rassentrennung und den sozialen Zusammenhalt;
- Förderung der demokratischen Teilhabe durch kulturelle Aktivitäten, darunter Projekte, die von der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ inspiriert sind oder mit dieser im Einklang stehen.

Förderfähige Maßnahmen (Anwendungsbereich)

Zu den Maßnahmen können unter anderem Workshops, Seminare, Konferenzen, Schulungen, Coaching, Expertentreffen, Webinare, Sensibilisierungsmaßnahmen, Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung, Datenerfassung und Konsultation, Erarbeitung, Austausch und Verbreitung von bewährten Verfahrensweisen unter Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, Entwicklung von Kommunikationsinstrumenten und Nutzung von sozialen Medien gehören.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Gemeinden oder Regionen und Verbände, die langfristig zusammenarbeiten, aufgefordert, Städtenetzwerke aufzubauen, um ihre Zusammenarbeit nachhaltiger zu gestalten und bewährte Verfahren auszutauschen.

Städtenetzwerke sollen eine Reihe von Maßnahmen rund um Themen von gemeinsamem Interesse, die mit den Programmzielen im Zusammenhang stehen,

integrieren, Mitglieder der Gemeinschaft, die in dem Themenbereich aktiv sind, einbeziehen und auf Nachhaltigkeit abzielen.

Bei der Konzeption des Formats der Maßnahmen muss dem Gleichstellungsaspekt Rechnung getragen werden, um sicherzustellen, dass sie für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich sind und sowohl Frauen als auch Männer an den Maßnahmen teilnehmen können.

In Bezug auf die Konzeption und Durchführung der Projekte wird erwartet, dass sie die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung fördern. So könnten die Antragstellenden beispielsweise eine geschlechtsspezifische Analyse durchführen und in ihren Vorschlag aufnehmen, in der die möglichen unterschiedlichen Auswirkungen des Projekts und der Maßnahmen auf Frauen und Männer sowie Mädchen und Jungen in ihrer ganzen Vielfalt erfasst würden. Die Antragstellenden finden die wichtigsten Fragen zur Durchführung ihrer geschlechtsspezifischen Analyse auf der [EIGE-Website](#). Diese Analyse könnte dazu beitragen, unbeabsichtigten negativen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahme auf die einzelnen Geschlechter vorzubeugen (Do-no-harm-Ansatz)⁶.

Es wird erwartet, dass die Antragstellenden ihre Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten geschlechtersensibel gestalten und umsetzen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache. Gleiches gilt für die Gestaltung und Umsetzung von Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten. Vorschläge, bei denen eine geschlechterspezifische Perspektive in alle Maßnahmen einbezogen wird, werden als qualitativ wertvoller angesehen.

Erwartete Wirkung

- stärkeres bürgerschaftliches Engagement in der Gesellschaft mit dem Ziel, eine aktivere Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben der Union auf lokaler Ebene zu unterstützen – mit Schwerpunkt auf jungen Menschen;
- verstärkte Nutzung innovativer Möglichkeiten für die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger auf lokaler Ebene, unter anderem durch digitale Instrumente (Bürgertechnologie), die die persönliche Beteiligung ergänzen können;
- sichereres politisches Umfeld für politische Kandidaten und gewählte Vertreter auf lokaler Ebene, insbesondere für Frauen und andere Gruppen, die einem erhöhten Diskriminierungsrisiko ausgesetzt sind;
- stärkere Sensibilisierung für die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte und bessere Umsetzung dieser Rechte in allen Mitgliedstaaten;
- besserer Zugang zu Informationen für mobile EU-Bürgerinnen und -Bürger und ihre Familienangehörigen über ihre mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte;
- erhöhte Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen an lokalen, nationalen und europäischen politischen Entscheidungsprozessen;
- verbesserte Prävention und Bekämpfung von Hass, Diskriminierung, Rassismus und LGBTIQ-Feindlichkeit;

⁶ Weitere Informationen sind dem Abschnitt 6 „Ethik und Werte der EU“ zu entnehmen.

- besseres Bewusstsein für die Vorteile der Vielfalt und mehr gegenseitiges Verständnis und größeren Respekt für europäische Minderheiten, Roma, rassifizierte Personen, LGBTIQ-Personen usw.;
- verstärkte Beteiligung von Kindern am EU-Projekt von frühester Kindheit an;
- bessere Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und bessere Integration in die Gemeinschaft;
- stärkeres Bewusstsein für den Beitrag der Migration, von Minderheiten und ihren Nachfahren zum kulturellen Reichtum, zur Vielfalt und zur gemeinsamen Geschichte Europas;
- mehr Bewusstsein für die Bedeutung der bürgerschaftlichen Teilhabe, auch durch kulturelle Aktivitäten;
- wirksamere politische Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Kinder und Gewalt gegen LGBTIQ-Personen, Roma und rassifizierte Personen auf lokaler Ebene.

3. Verfügbare Mittel

Für diese Aufforderung sind **12 000 000 EUR** vorgesehen.

Konkrete Informationen über die Finanzmittel zu den einzelnen Themen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Thema	Verfügbare Mittel
CERV-20265-CITIZENS-TOWN-NT – Städtenetzwerke	12 000 000 EUR

Die Verfügbarkeit der Mittel im Rahmen der Aufforderung hängt jedoch noch von der Verabschiedung des Haushaltsplans 2026 durch die EU-Haushaltsbehörde ab.

Wir behalten uns das Recht vor, in Abhängigkeit von den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.


4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (Richtwerte)	
Beginn der Einreichungsfrist:	17. Dezember 2025
<u>Ende der Einreichungsfrist:</u>	<u>16. April 2026 – 17.00 Uhr MEZ</u> (Brüssel)
Bewertung:	Mai bis Juli 2026
Mitteilung der Bewertungsergebnisse:	Oktober 2026
Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung:	Januar 2027

5. Zulässigkeit und Unterlagen

Die Vorschläge müssen vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingehen (*siehe Zeitplan Abschnitt 4*).

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals einzureichen (Zugang über die Themenseite im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#)). Die Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Vorschläge (einschließlich Anhänge und Nachweise) müssen unter Verwendung der *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare eingereicht werden ( NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente – sie dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge und Nachweise enthalten:

- Antragsformular Teil A – mit Verwaltungsangaben zu den Teilnehmenden (dem/der künftigen Koordinator/in, den künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und dem zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (*direkt online auszufüllen*)
- Antragsformular Teil B – mit einer technischen Beschreibung des Projekts (*vom Einreichungssystem des Portals herunterzuladen, auszufüllen, anschließend zusammenzustellen und wieder hochzuladen*)
- Teil C – mit zusätzlichen Projektdaten und den Beitrag des Projekts zu den zentralen Leistungsindikatoren des EU-Programms (*direkt online auszufüllen*)
- **obligatorische Anhänge und Begleitdokumente** (*Vorlagen, die vom Einreichungssystem des Portals heruntergeladen, ausgefüllt, zusammengestellt und wieder hochgeladen werden müssen*):

- Pauschalenrechner;

Liste der früheren Projekte (wichtigste Projekte der letzten vier Jahre) (*Vorlage in Teil B*). Gilt nicht für neu gegründete Organisationen⁷;


- ein von einer Gemeinde unterzeichnetes Unterstützungsschreiben (gilt für private Organisationen ohne Erwerbscharakter, die eine lokale Gebietskörperschaft vertreten). Das Dokument muss spätestens in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung vorgelegt werden;
- (Standard-)Lebensläufe der Mitglieder des Kernteams des Projekts – gilt nur für private Organisationen ohne Erwerbscharakter;
- Tätigkeitsberichte der Antragstellenden für das vergangene Jahr: Gilt nur für private Organisationen ohne Erwerbscharakter; Gilt nicht für neu gegründete Organisationen.
- für alle Teilnehmenden, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder (unter 18 Jahren) beteiligt sind, gilt:

– Private Einrichtungen müssen ihre Strategie zum Schutz der Kinder vorlegen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping Children Safe – Child Safeguarding Standards](#) (siehe [Abschnitt 6 „Ethik und Werte der EU“](#)) – genannten Bereiche abdeckt.

Öffentliche Einrichtungen müssen in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung eine ehrenwörtliche Erklärung über die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Kinder abgeben (Vorlage wird von der EACEA für

⁷ Neu gegründete Organisation: eine Organisation, die keine validierten Dokumente wie Tätigkeitsberichte oder Finanzkonten vorlegen kann, da sie seit weniger als zwölf Monaten besteht.

Projekte bereitgestellt, die zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung eingeladen werden) (siehe Abschnitt 6 „Ethik und Werte der EU“).


 Hinweis: Ein jährlicher Tätigkeitsbericht ist KEIN Finanzprüfbericht bzw. KEIN Jahresabschluss, sondern ein Bericht über die Aktivitäten und Projekte Ihrer Organisation.

Bei der Einreichung des Vorschlags müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragstellenden **handlungsbevollmächtigt** sind. Darüber hinaus müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag korrekt und vollständig sind und dass die Teilnehmenden die Bedingungen für den Erhalt von EU-Fördermitteln erfüllen (insbesondere Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung müssen alle Begünstigten und verbundenen Einrichtungen dies durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Bestätigung werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und ausdrückbar** sein (bitte prüfen Sie das Layout der hochgeladenen Dokumente sorgfältig).

Der Umfang der Vorschläge ist auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Zusätzliche Seiten werden nicht berücksichtigt.


Eventuell werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt gebeten, weitere Unterlagen einzureichen (*zur Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Bankkontovalidierung usw.*).

 Weitere Informationen über den Einreichungsprozess (einschließlich IT-Aspekten): siehe [Online-Handbuch](#).

6. Zulassungsbedingungen

Förderfähige Teilnehmende (förderfähige Länder)

Um förderfähig zu sein, müssen die Antragstellenden (Begünstigten) folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen juristische Personen (öffentliche oder private Einrichtungen) sein.
 - Sie müssen in einem der förderfähigen Länder ansässig sein, d. h. in
 - einem EU-Mitgliedstaat (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG));
 - einem Drittland:
 - mit dem CERV assoziierte Länder oder Länder, mit denen die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen noch nicht abgeschlossen sind und deren Abkommen vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung in Kraft tritt ([Liste der teilnehmenden Länder](#)).
-  Bitte konsultieren Sie die Liste regelmäßig, um sich über den aktuellen Stand der Länder im Assoziierungsprozess zu informieren.
- Es muss sich um Städte/Gemeinden ohne Erwerbscharakter oder ihre Partnerschaftsausschüsse oder -netzwerke, andere lokale/regionale Gebietskörperschaften, Verbände/Vereinigungen lokaler Gebietskörperschaften oder andere gemeinnützige Organisationen, die lokale Gebietskörperschaften vertreten, handeln.

Sonstige Kriterien für die Förderfähigkeit:

- Die Maßnahmen müssen in mindestens zwei verschiedenen förderfähigen Ländern stattfinden.
- Der Antrag muss für mindestens vier Antragstellende (bei denen es sich nicht um verbundene Einrichtungen oder assoziierte Partner handelt) aus mindestens vier unterschiedlichen förderfähigen Ländern, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gestellt werden.

Vor der Vorschlagseinreichung müssen die Begünstigten und verbundenen Einrichtungen im [Teilnehmerregister](#) registriert und vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert sein. Zu Validierungszwecken werden sie aufgefordert, Dokumente hochzuladen, aus denen Rechtsstatus und Herkunft hervorgehen.

Andere Einrichtungen können sich in anderen Funktionen am Konsortium beteiligen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Sachleistungen erbringende Dritte usw. (*siehe Abschnitt 13*).


Sonderfälle

Natürliche Personen – Natürliche Personen sind NICHT förderfähig.

Internationale Organisationen – Internationale Organisationen sind förderfähig. Die Regelungen für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit – Einrichtungen, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter die Fähigkeit haben, rechtliche Verpflichtungen im Namen der Einrichtungen einzugehen, und sie in gleichwertiger Weise wie Rechtspersonen Gewähr dafür bieten, dass die finanziellen Interessen der Union geschützt sind.⁸

Organe der EU – Organe der EU (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) dürfen dem Konsortium NICHT angehören.

Verbände und Interessengemeinschaften – Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte“ oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit“⁹ teilnehmen.  Hinweis: Falls die Maßnahme von den Mitgliedern durchgeführt wird, müssen diese ebenfalls teilnehmen (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen; andernfalls sind die Kosten dieser Mitglieder NICHT förderfähig).

Länder, die derzeit über Assoziierungsabkommen verhandeln – Begünstigte aus Ländern, mit denen Verhandlungen über eine Beteiligung am Programm laufen (siehe Liste der teilnehmenden Länder oben), können an der Aufforderung teilnehmen und Finanzhilfen unterzeichnen, wenn die Verhandlungen vor der Unterzeichnung der Finanzhilfe abgeschlossen sind und die Assoziierung die Aufforderung abdeckt (d. h. rückwirkend gilt und sowohl den Teil des Programms als auch das Jahr, in dem die Aufforderung veröffentlicht wurde, abdeckt).


Restriktive Maßnahmen der EU – Für Einrichtungen, die den [restriktiven Maßnahmen der EU](#) gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215

⁸ Siehe Artikel 200 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) [2024/2509](#) (EU-Haushaltsordnung).

⁹ Begriffsbestimmungen: siehe Artikel 190 Absatz 2 und Artikel 200 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) [2024/2509](#) (EU-Haushaltsordnung).

des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)¹⁰ unterliegen, gelten besondere Regelungen. Diese Einrichtungen sind nicht berechtigt, in irgendeiner Funktion teilzunehmen, unter anderem weder als Begünstigte noch als verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder (gegebenenfalls) Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte.

EU-Konditionalitätsmaßnahmen – Besondere Vorschriften gelten für Einrichtungen, die Maßnahmen unterliegen, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2020/2092 angenommen wurden¹¹. Diese Einrichtungen sind nicht berechtigt, in irgendeiner geförderten Funktion (Begünstigter, verbundene Einrichtung, Unterauftragnehmer, Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte usw.) teilzunehmen. Derzeit gelten solche Maßnahmen für ungarische Stiftungen von öffentlichem Interesse, die nach dem ungarischen Gesetz IX des Jahres 2021 gegründet wurden, sowie für alle Einrichtungen, die von ihnen unterhalten werden (siehe [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2506 des Rates](#), ab 16. Dezember 2022).

 Für weitere Informationen siehe [Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment](#) (Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit).

Zusammensetzung des Konsortiums

Die Vorschläge müssen von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens vier Antragstellenden (Begünstigten, nicht verbundenen Einrichtungen) besteht und das die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Der Antrag muss für mindestens vier Antragstellende (bei denen es sich nicht um verbundene Einrichtungen oder assoziierte Partner handelt) aus mindestens vier unterschiedlichen förderfähigen Ländern, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gestellt werden.

Antragstellende, bei denen es sich um Organisationen ohne Erwerbszweck handelt, welche Gemeinden vertreten, müssen in ihrem Vorschlag die Rolle und Beteiligung der Gemeinden an dem Projekt klar darlegen und damit deren Mitwirkung und Engagement nachweisen.

Förderfähige Maßnahmen

Anträge gelten nur dann als förderfähig, wenn ihr Inhalt vollständig (oder zumindest teilweise) der Themenbeschreibung entspricht, für die sie eingereicht wurden.

Förderfähig sind die im vorstehenden Abschnitt 2 genannten Maßnahmen.

Ergebnisse von Projekten, die im Rahmen anderer EU-Förderprogramme durchgeführt wurden, sollten in den Projekten berücksichtigt werden. Die Komplementaritäten sind in den Projektvorschlägen zu beschreiben (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen im Einklang mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU stehen (z. B. Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik). Die Projekte müssen auch die Werte der EU und die Politik der Europäischen Kommission in Bezug auf Reputationsangelegenheiten widerspiegeln (z. B. Maßnahmen im

¹⁰ Hinweis: Die offizielle Liste ist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; im Konfliktfall hat der Inhalt dieser Liste Vorrang vor dem Inhalt des [EU-Sanktionsplans](#).

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 94).

Zusammenhang mit Kapazitätsaufbau, Politikunterstützung, Sensibilisierung, Kommunikation, Verbreitung usw.)¹².

Die finanzielle Unterstützung Dritter ist nicht zulässig.

Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Maßnahmen beziehen, die in den förderfähigen Ländern organisiert werden (*siehe oben*).

Die Maßnahmen müssen in mindestens 2 verschiedenen förderfähigen Ländern stattfinden.

Dauer

In der Regel sind die Projekte auf eine Dauer von 12 bis 24 Monaten anzulegen (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen).

Projektmittel

Mindestbetrag der Finanzhilfe: 100 000 EUR

Maximaler Finanzhilfebetrag: keine Höchstgrenze.

Der gewährte Finanzhilfebetrag kann niedriger ausfallen als der beantragte Betrag.

Ethik und Werte der EU

Die Projekte müssen im Einklang stehen mit:

- höchsten ethischen Standards,
- den Werten der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie
- den sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften der EU, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften (einschließlich der Verordnung (EU) [2016/679](#) (Datenschutz-Grundverordnung)).

Die Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung im Einklang mit dem entsprechenden Instrumentarium ([EU-Instrumentarium für das Gender Mainstreaming](#)) zu fördern. Die Projektaktivitäten sollten einen Beitrag zur gleichberechtigten Befähigung von Männern und Frauen in ihrer ganzen Vielfalt leisten und dabei sicherstellen, dass Männer und Frauen ihr volles Potenzial entfalten und die gleichen Rechte ausüben können (*siehe [Non-discrimination mainstreaming instruments, case studies and the way forwards](#)* (Antidiskriminierungs-Mainstreaming – Instrumente, Fallstudien und der Weg in die Zukunft)). Ein weiteres Ziel der Projektmaßnahmen sollte darin bestehen, das Ausmaß der Diskriminierung bestimmter Gruppen (auch der Gruppen, die dem Risiko von Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sind) zu verringern und die Ergebnisse bezüglich der Gleichberechtigung für Einzelpersonen zu

¹² Siehe z. B. [Guidance on funding for activities related to the development, implementation, monitoring and enforcement of Union legislation and policy](#) (Leitlinien zur Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union).

verbessern.¹³ In die Vorschläge sollten gleichberechtigungs- und nichtdiskriminierungsbezogene Erwägungen einfließen; zudem sollte die gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen in den Projektteams und bei den Projektaktivitäten angestrebt werden. Wichtig ist außerdem, dass die von den Begünstigten erhobenen Einzeldaten möglichst nach Geschlecht ([nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten](#)), Behinderung oder Alter aufgeschlüsselt werden.

Die Antragstellenden müssen in ihrem Antrag deutlich machen, dass sie die ethische Grundsätzen und die Werte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union achten.

Private Teilnehmende, die Maßnahmen durchführen, an denen Kinder beteiligt sind, müssen darüber hinaus über eine Strategie zum Schutz der Kinder verfügen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping Children Safe – Child Safeguarding Standards](#) genannten Bereiche betrifft. Diese Strategie muss für alle Personen, die Kontakt mit der Organisation haben, online verfügbar und transparent sein. Sie muss klare Angaben über die Rekrutierung der Mitarbeitenden (einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten und Freiwilliger) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Sicherheitsüberprüfungen) enthalten. Sie muss ferner klare Verfahren und Regeln für die Mitarbeitenden, einschließlich Regeln für die Berichterstattung, und Fortbildungen umfassen. Antragstellende, die öffentliche Einrichtungen vertreten und Aktivitäten planen, an denen Kinder unter 18 Jahren beteiligt sind, müssen in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung eine ehrenwörtliche Erklärung über die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Kinder abgeben (Vorlage wird von der EACEA für Projekte bereitgestellt, die zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung eingeladen werden; siehe Abschnitt 5). Im Antrag sollte klar angegeben werden, welche/r Partner direkt mit Kindern/Minderjährigen arbeiten werden/wird.

7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragstellenden müssen über **stabile und hinreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchführen und ihren Beitrag leisten zu können. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte durchzuführen.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die Sie während der Vorbereitung der Finanzhilfe in das [Teilnehmerregister](#) hochladen müssen (z. B. *Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, Prüfungsbericht eines zugelassenen externen Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bescheinigt*). Die Analyse beruht auf neutralen Finanzkennzahlen, berücksichtigt werden aber auch andere Aspekte wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Überprüfung findet normalerweise für alle Begünstigten statt, außer:

- für öffentliche Einrichtungen (nach nationalem Recht gegründete öffentliche Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden) oder internationale Organisationen;

¹³ [Antidiskriminierungs-Mainstreaming – Instrumente, Fallstudien und der Weg in die Zukunft](#).

- wenn die einzelne beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

Falls erforderlich, kann die Überprüfung auch für verbundene Einrichtungen erfolgen.

Wenn wir Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit für nicht hinreichend halten, können wir Folgendes verlangen:

- weitere Informationen;
- eine größere finanzielle Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (*siehe unten, Abschnitt 10*);
- die Auszahlung der Vorfinanzierung in Teilbeträgen;
- (eine oder mehrere) Garantien für die Vorfinanzierung (*siehe unten, Abschnitt 10*);

oder

- vorschlagen, keine Vorfinanzierung zu leisten;
- verlangen, dass Sie als Teilnehmende(r) ersetzt werden, oder, erforderlichenfalls, den gesamten Vorschlag ablehnen.



Weitere Informationen: [siehe *Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment*](#) (Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit).

Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragstellenden müssen über das **Know-how, die Qualifikationen** und die **Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich umzusetzen und ihren Anteil beizutragen (einschließlich ausreichender Erfahrung in Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Kriterium für die Qualität auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragstellenden und ihrer Projektteams bewertet, einschließlich der (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen, oder ausnahmsweise auf der Grundlage der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um diese Ressourcen bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Aufgaben zu erlangen.

Ist die Bewertung des Vergabekriteriums positiv, so wird davon ausgegangen, dass die Antragstellenden über eine hinreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Antragstellenden müssen ihre Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben nachweisen:

- allgemeine Profile (Qualifikationen und Erfahrungen) der Mitarbeitenden, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts zuständig sind;
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmenden;
- Tätigkeitsberichte der Antragstellenden für das vergangene Jahr: gilt nur für private Organisationen ohne Erwerbscharakter (gilt nicht für neu gegründete Organisationen);
- Liste früherer Projekte (wichtigste Projekte der letzten vier Jahre; gilt nicht für

neu gegründete Organisationen) (*Vorlage in Teil B*).

Zusätzliche Nachweise können angefordert werden, falls diese zur Bestätigung der operativen Leistungsfähigkeit eines Antragstellenden erforderlich sind.

Öffentliche Einrichtungen, mitgliedstaatliche Organisationen und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Ausschluss

Antragstellende, die einer **Ausschlussentscheidung der EU** unterliegen oder sich in einer der folgenden **Ausschlussituationen** befinden und deshalb von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen¹⁴:

- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren für Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellenden haften);
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (einschließlich seitens Personen mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung für die Schulden des Antragstellenden);
- erwiesenes schweres berufliches Fehlverhalten¹⁵ (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- begangener Betrug, Korruption, Verbindungen zu einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, terroristische Verbrechen (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- erwiesene erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptaufgaben aus einem von der EU vergebenen Auftrag, einer Finanzhilfevereinbarung, einem verliehenen Preis, einem Sachverständigenvertrag oder ähnlichem (einschließlich Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- erwiesene Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. [2988/95](#) (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- Gründung in einem anderen Hoheitsgebiet mit der Absicht, steuerliche, soziale oder sonstige rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Einrichtung zu diesem Zweck (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis,

¹⁴ Siehe Artikel 138 und 143 der Verordnung (EU, Euratom) [2024/2509](#) (EU-Haushaltsordnung).

¹⁵ „Berufliches Fehlverhalten“ umfasst Folgendes: Verletzung ethischer Normen des Berufsstandes; fehlerhaftes Verhalten mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit; Falschangaben/Falschdarstellung von Informationen; Beteiligung an einem Kartell oder einer anderen wettbewerbsverzerrenden Vereinbarung; Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums; Versuch, Entscheidungsprozesse zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen von Behörden zu erlangen, um einen Vorteil zu gewinnen; Aufstachelung zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt oder ähnliche Aktivitäten, die den Werten der EU zuwiderlaufen, sofern sie sich negativ auf die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung auswirken oder diese zu beeinträchtigen drohen.

wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Vergabe/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);

- vorsätzliches Widersetzen ohne triftigen Grund¹⁶ gegen eine Untersuchung, Überprüfung oder Prüfung, die von einem Anweisungsbefugten oder dessen Vertreter oder Rechnungsprüfer, dem OLAF, der EUSTa oder dem Europäischen Rechnungshof durchgeführt wird.

Antragstellende werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt, dass¹⁷

- sie während des Vergabeverfahrens die für die Teilnahme erforderlichen Informationen falsch dargestellt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- sie zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt haben und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

8. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen gemäß dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung und einstufige Bewertung).

Alle Anträge werden von einem **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) geprüft. Die Vorschläge werden zunächst im Hinblick auf die formalen Anforderungen geprüft (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*). Für zulässig und förderfähig befundene Vorschläge werden im Hinblick auf die operative Leistungsfähigkeit und die Vergabekriterien bewertet (*siehe Abschnitte 7 und 9*) und anschließend entsprechend ihrer Punktzahl eingestuft.

Für Vorschläge mit gleicher Punktzahl wird eine **Prioritätsreihenfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Sukzessive für jede Gruppe *punktgleicher* Vorschläge, beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl und anschließend in absteigender Reihenfolge:

- 1) Die punktgleichen Vorschläge innerhalb desselben Themas werden nach der für das Vergabekriterium „Relevanz“ vergebenen Punktzahl geordnet. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Qualität“ vergebenen Punktzahl. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Auswirkungen“ vergebenen Punktzahl.

Das Bewertungsergebnis wird für alle Vorschläge mitgeteilt (**Schreiben mit dem Bewertungsergebnis**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfe; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

¹⁶ Eine „Widersetzung gegen eine Untersuchung, Überprüfung oder Prüfung“ liegt vor, wenn Handlungen vorgenommen werden, die darauf abzielen oder bewirken, dass die Durchführung von Tätigkeiten, die für die Vornahme der Untersuchung, Überprüfung oder Prüfung erforderlich sind, verhindert, behindert oder verzögert wird. Zu solchen Maßnahmen zählen insbesondere, den erforderlichen Zugang zu Räumlichkeiten oder zu anderen für Geschäftszwecke genutzten Bereichen zu verwehren, die Offenlegung von Informationen zu verschleiern oder zu verweigern oder falsche Informationen zu erteilen.

¹⁷ Siehe Artikel 143 der Verordnung (EU, Euratom) [2024/2509](#) (EU-Haushaltsordnung).



Es besteht keine Verpflichtung zur Förderung. Eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfe stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe müssen noch verschiedene rechtliche Überprüfungen vorgenommen werden: *Validierung des Rechtsträgers, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfe** umfasst einen Dialog, um die technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts abzustimmen, und erfordert möglicherweise zusätzliche Informationen von Ihrer Seite. Hierbei können auch Anpassungen des Vorschlags stattfinden, um Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Anliegen Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung ist die Vorschriftseinhaltung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie (unter Einhaltung der Fristen und Verfahren, die in der Mitteilung des Bewertungsergebnisses angegeben sind) eine **Beschwerde** einreichen. Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach Versand geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen ab dem Öffnen/Zugriff gelten (*siehe auch [Nutzungsbedingungen für das Förder- und Ausschreibungsportal](#)*). Bitte beachten Sie auch, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden unter Umständen die Anzahl der Zeichen begrenzt ist.

9. Vergabekriterien

Für die vorliegende Aufforderung gelten folgende **Vergabekriterien**:

- **Relevanz:** Ausmaß der Übereinstimmung des Vorschlags mit den Prioritäten und Zielen der Aufforderung; klar definierte Erfordernisse und fundierte Bewertung der Erfordernisse; klar definierte Zielgruppe unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive; Beitrag zum strategischen und legislativen Rahmen der EU; europäische/grenzüberschreitende Dimension; Auswirkungen auf eine Reihe von Ländern/Interesse für eine Reihe von Ländern (EU-Mitgliedstaaten oder förderfähigen Drittländern); Möglichkeit, die Ergebnisse in anderen Ländern zu nutzen (Möglichkeit der Übertragung bewährter Verfahrensweisen); Potenzial für die Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen/grenzüberschreitender Zusammenarbeit **(40 Punkte)**
- **Qualität:** Klarheit und Kohärenz des Projekts; logische Verknüpfungen zwischen den ermittelten Problemen, Erfordernissen und Lösungsvorschlägen (logisches Rahmenkonzept); Methodik für die Durchführung des Projekts unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Arbeitsorganisation, Zeitplan, Ressourcenzuweisung und Aufgabenverteilung zwischen den Partnern, Risiken und Risikomanagement, Überwachung und Evaluierung); Behandlung ethischer Fragen, Maßnahmen und Strategien zur Gewährleistung des Kinderschutzes (für Aktivitäten, an denen Kinder beteiligt sind), Wahrung der Werte der EU; Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens; originelle und innovative Vorschläge. **(40 Punkte)**
- **Wirkung:** Ziel und erwartete Langzeitwirkung der Ergebnisse auf die Zielgruppen bzw. die breite Öffentlichkeit; die absehbare Wirkung, insbesondere für die angegebenen Zielgruppen, ist eindeutig definiert, und es wurden Maßnahmen auf den Weg gebracht, mit denen sichergestellt wird, dass die Wirkung erzielt und ausgewertet werden kann; die Projektergebnisse haben das Potenzial, zu nachhaltigen Veränderungen, Verbesserungen oder Entwicklungen zugunsten der betreffenden Zielgruppen beizutragen; Gewährleistung der Sichtbarkeit des CERV und der EU-Förderung in der Öffentlichkeit; geeignete Verbreitungsstrategie für die Sicherstellung von Nachhaltigkeit und

Langzeitwirkung; Potenzial für einen positiven Multiplikatoreffekt; Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach dem Ende der EU-Finanzierung.
(20 Punkte)

Vergabekriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Relevanz	25	40
Qualität	entfällt	40
Auswirkungen	entfällt	20
(Mindest-)Gesamtpunktzahl	70	100

Maximale Punktzahl: 100 Punkte.

Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“: 25/40 Punkte.

Gesamtschwellenwert: 70 Punkte.

Vorschläge, für die jeweils eine Punktzahl vergeben wurde, die über dem Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“ UND über dem Gesamtschwellenwert liegt, kommen – im Rahmen der für die Aufforderung verfügbaren Mittel – für eine Förderung in Betracht. Die übrigen Vorschläge werden abgelehnt. Das Überschreiten der Mindestschwelle (in Bezug auf die Qualität) ist keine Garantie für eine Förderung. Nur die Vorschläge mit der höchsten Punktzahl können (in der Reihenfolge ihrer Bewertung) im Rahmen der verfügbaren Mittel (Förderungsgrenze) unterstützt werden.

10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen

Wenn Sie eine positive Bewertung erhalten, wird Ihr Projekt zur Vorbereitung der Finanzhilfe eingeladen, und Sie werden aufgefordert, die Finanzhilfevereinbarung zusammen mit dem Projektbeauftragten der EU vorzubereiten.

Diese Finanzhilfevereinbarung bildet den Rahmen für Ihre Finanzhilfe und die Finanzhilfebedingungen, insbesondere in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen, die Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfevereinbarung (und alle anderen relevanten Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im Portal im Bereich [Referenzdokumente](#).

Projektbeginn und Projektlaufzeit

Beginn und Dauer des Projekts werden in Ihrer Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 1*). In der Regel beginnt die Finanzhilfe nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung, spätestens jedoch 6 Monate nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann ein rückwirkender Projektbeginn genehmigt werden, dieser darf jedoch nicht vor dem Datum der Einreichung des Vorschlags liegen.

Projektlaufzeit: *siehe Abschnitt 6 oben*.

Etappenziele und zu erbringende Leistungen

Die Etappenziele und die zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Projekte werden über das Finanzhilfeverwaltungssystem des Portals verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfevereinbarung aufgeführt.

Die Projektmaßnahmen müssen als ein einziges Arbeitspaket (WP) organisiert werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite „Häufig gestellte Fragen“.

Bei den Liefergegenständen der Arbeitspakete (WP) muss ein Beschreibungsformular pro Veranstaltung enthalten sein (Pflichtdokument). Die Beschreibungsformulare müssen auf der Webseite der Gemeinde/des Koordinators für die ausgewählten Projekte veröffentlicht werden. Ferner kann zu den zu erbringenden Leistungen die Vorlage folgender Unterlagen/Elemente zählen: Tagesordnungen oder Sitzungsprotokolle, Bewertungs- und/oder Qualitätsprüfungsberichte, verschiedene Indikatoren für die Bewertung von Maßnahmen und deren Wirkung, Konzeptions-/Planungsberichte, Broschüren, Empfehlungen und sonstige Strategiepapiere, in denen die aus den Maßnahmen gezogenen Schlussfolgerungen enthalten sind.

Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrag

Die Finanzhilfeparameter (*Höchstbetrag der Finanzhilfe, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.*) werden in der Finanzhilfevereinbarung (*Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5*) festgelegt.

Projektfinanzplan (beantragte Finanzhilfe): *siehe Abschnitt 6 oben.*

Die Finanzhilfe wird in Form einer Pauschale gewährt. Das bedeutet, dass auf der Grundlage einer Pauschale oder als kostenunabhängige Förderung ein Festbetrag erstattet wird. Die Vergabebehörde legt den Finanzhilfebetrag auf der Grundlage der von ihr vorab festgelegten variablen Beträge und der von den Begünstigten in ihrem Projektfinanzplan angegebenen Schätzungen fest.

Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten

Die Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 3, Artikel 6 und Anhang 2*).

Haushaltskategorien für diese Aufforderung:

- Pauschalbeiträge¹⁸
- Für die Berechnung des Pauschalbetrags muss die Methode, die in der CERV-Entscheidung über den Pauschalbetrag festgelegt wurde, zugrunde gelegt und der im Einreichungssystem des Portals bereitgestellte detaillierte Pauschalenrechner verwendet werden.
- Die Berechnung der Pauschale beruht auf zwei Parametern: der Anzahl der direkten Teilnehmenden (lokal und Nichtstaatsangehörige) und der Anzahl der förderfähigen Länder je Veranstaltung. Die Veranstaltungen können entweder vor Ort oder online stattfinden.
- Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Gesamtzahl der direkt an der Veranstaltung beteiligten Teilnehmenden die Mindestanforderungen der Teilnehmenden/Länder gemäß der Entscheidung über den Pauschalbetrag erfüllen.

Die Projekte müssen auf der Organisation mehrerer Veranstaltungen aufbauen, bei denen Bürgerinnen und Bürger zusammenkommen. Eine Veranstaltung ist eine oder

¹⁸ [Decision](#) of 26 March 2021 authorising the use of lump sums for actions under the Citizens, Equality, Rights and Values Programme (2021-2027) (Beschluss vom 26. März 2021 zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (2021-2027)).

eine Reihe von Tätigkeiten, die nicht unbedingt am selben Tag stattfinden, mit dem Ziel, Menschen unter direkter und überprüfbarer Beteiligung der Zielgruppe(n) zu versammeln, um ein im Voraus festgelegtes Thema zu erörtern. Das Ziel einer Veranstaltung ist es, ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen, das im Referenzarbeitspaket festgelegt ist.

Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig. Daher können direkte Teilnehmende nur einmal für die gesamte Veranstaltung im Rahmen desselben Arbeitspakets gezählt werden, auch wenn sie an mehreren Aktivitäten teilnehmen. Aktivitäten, an denen dieselben direkten Teilnehmenden beteiligt sind, die aber zu unterschiedlichen Arbeitspaketen gehören, sollten sich grundsätzlich zeitlich nicht überschneiden (sie sollten am selben Tag bzw. an aufeinander folgenden Tagen stattfinden). Sollte dies jedoch der Fall sein, dürfen dieselben direkten Teilnehmenden nur einmal im Rahmen eines Arbeitspakets gezählt werden.

Gemäß „[Decision](#) authorising the use of lump sums for actions under the Citizens, Equality, Rights and Values Programme (2021-2027)“ (Beschluss zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“) werden EU-Bedienstete bei der Berechnung der Schwellenwerte für Pauschalbeträge nicht berücksichtigt. EU-Bedienstete oder politische Entscheidungsträger der EU können zwar teilnehmen, allerdings gehören sie nicht zur Zielgruppe dieser Aufforderung, die darauf abzielt, Bürgerinnen und Bürger sowie Akteure der Zivilgesellschaft durch partizipative und interaktive Prozesse einzubeziehen. Nur die aktive und nachweisbare Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern oder Interessenträgern wird bei der Berechnung des Pauschalbetrags berücksichtigt.

Auftaktveranstaltung: Kosten für die von der Vergabebehörde möglicherweise organisierten Auftaktveranstaltungen (Reisekosten für maximal 2 Personen, Rückreisefahrt nach Brüssel und Unterkunft für eine Nacht) sind nur förderfähig, wenn die Veranstaltung nach dem in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Datum für den Projektstart stattfindet. Der Starttermin kann erforderlichenfalls durch eine Änderung angepasst werden.

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen und zur Struktur Ihres Antragsformulars finden Sie im entsprechenden Abschnitt „Häufig gestellte Fragen“ auf der Themenseite.


[Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten](#)

Die Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 21 und 22*).

Nach der Unterzeichnung der Finanzhilfe erhalten Sie in der Regel eine **Vorfinanzierung**, um mit der Arbeit am Projekt beginnen zu können (Startkapital normalerweise in Höhe von **60 %** des Höchstbetrags der Finanzhilfe; in Ausnahmefällen kann auch eine geringere oder gar keine Vorfinanzierung gewährt werden). Die Vorfinanzierung wird 30 Tage nach Inkrafttreten/Sicherheitsleistung (falls erforderlich) ausgezahlt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Zahlung des Restbetrags: Am Ende des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Gesamtsumme der früheren Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (Ihren Koordinator) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Rückforderung).

Alle Zahlungen erfolgen an den Koordinator.

 Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortiumsmitglieder der EU (der Vergabebehörde oder anderen EU-Einrichtungen) Beträge schuldet. Diese Schulden werden von uns verrechnet – im Einklang mit den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen (*siehe Artikel 22*).

Bitte beachten Sie auch, dass Sie für das **Führen von Aufzeichnungen** über alle durchgeführten Arbeiten verantwortlich sind.

Vorfinanzierungsgarantien

Wenn eine Vorfinanzierungsgarantie erforderlich ist, wird diese in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4*). Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und entspricht in der Regel höchstens dem Betrag der Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe.

Die Garantie sollte in Euro und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an uns, wenn Sie Ihren Sitz in einem Drittland haben und von einer Bank/einem Finanzinstitut in Ihrem Land eine Garantie stellen lassen möchten (eine solche Garantie kann in Ausnahmefällen, sofern sie eine gleichwertige Sicherheit bietet, akzeptiert werden).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien werden in der Regel vom Koordinator für das Konsortium verlangt. Sie müssen bei der Vorbereitung der Finanzhilfe rechtzeitig für die Vorfinanzierung vorgelegt werden (gescannte Kopie über das Portal UND Original per Post).

Sofern mit uns vereinbart, kann die Bankgarantie durch eine Garantie eines Dritten ersetzt werden.

Die Garantie wird am Ende der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen freigegeben (*Artikel 23*).

Bescheinigungen

Je nach Art der Maßnahme, Höhe des Finanzhilfebetrages und Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für jede Bescheinigung sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 24*).

Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen wird in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22*).

Für die Begünstigten gilt eine der folgenden Regelungen:

- begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen – *jeder einzelne Begünstigte haftet bis zu seinem Höchstbetrag der Finanzhilfe,*
- bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung – *jeder einzelne Begünstigte haftet bis zum Höchstbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme*

oder

- individuelle finanzielle Haftung – *jeder einzelne Begünstigte haftet nur für seine eigenen Schulden.*

Darüber hinaus kann die Vergabebehörde verlangen, dass verbundene Einrichtungen

gesamtschuldnerisch (mit ihrem Begünstigten) haften.

Für die Projektdurchführung geltende Vorschriften

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5):*

- Nutzungsrechte an Ergebnissen: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Bekanntmachung der Finanzierung: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5):*

- zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten: Ja

Sonstige Besonderheiten

entfällt

Vorschriftsverletzungen und Vertragsbruch

In der Finanzhilfevereinbarung (Kapitel 5) sind die Maßnahmen festgelegt, die wir bei Vertragsbruch (und anderen Fällen von Nichteinhaltung von Vorschriften) ergreifen können.



Weitere Informationen: siehe [Kommentierte Finanzhilfevereinbarung, AGA](#)

11. Antragseinreichung

Alle Vorschläge sind direkt online über das elektronische Einreichungssystem (Electronic Submission System) des Förder- und Ausschreibungsportals einzureichen. Anträge in Papierform werden NICHT angenommen.

Die Einreichung erfolgt in einem **2-stufigen Verfahren**:

a) Erstellung eines Nutzerkontos und Registrierung Ihrer Organisation

Alle Teilnehmenden müssen [ein EU-Login-Nutzerkonto einrichten](#), um das Einreichungssystem (als einzige Möglichkeit, sich an der Aufforderung zu beteiligen) nutzen zu können.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss Ihrer Registrierung erhalten Sie eine neunstellige Teilnehmerkennung (PIC).

b) Vorschlagseinreichung

Vorschläge sind über das elektronische Einreichungssystem einzureichen. Sie können das System im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#) über die Themenseite aufrufen. (Wenn Sie zur Einreichung eines Vorschlags eingeladen wurden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Aufforderungsschreiben angegebenen Link).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in vier Teilen ein, und zwar wie folgt:

- Teil A enthält administrative Informationen über die antragstellenden Organisationen (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner) und den zusammenfassenden Finanzplan für den Vorschlag. Dieser Teil ist direkt online auszufüllen.

- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) bezieht sich auf den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die obligatorische Word-Vorlage ist aus dem Einreichungssystem herunterzuladen, auszufüllen und als PDF-Datei wieder hochzuladen.
- Teil C enthält. Projektdaten. Dieser Teil ist direkt online auszufüllen.
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*): Laden Sie die Anhänge als PDF-Datei hoch (einzelne Datei oder mehrere Dateien, je nach Fall). Je nach Dateityp ist auch das Hochladen von Excel-Dateien möglich.

Bei dem Vorschlag ist die **Begrenzung der Seitenzahl** zu beachten (*siehe Abschnitt 5*); überzählige Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen sind im Einreichungssystem in der **richtigen Kategorie** hochzuladen, da der Vorschlag sonst als unvollständig und damit unzulässig angesehen werden könnte.

Der Vorschlag ist **vor Ablauf der Einreichungsfrist** einzureichen (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf dieser Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Nach Einreichung des Vorschlags erhalten Sie eine **Bestätigungs-E-Mail** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Falls Sie keine Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingereicht wurde. Wenn Sie der Ansicht sind, dass dies auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie umgehend eine Beschwerde über das [Web-Formular des IT-Helpdesks](#) einreichen, in der Sie den Sachverhalt darlegen und der Sie eine Kopie Ihres Vorschlags als Anlage beifügen (sowie nach Möglichkeit Screenshots, aus denen die Abläufe ersichtlich sind).

Nähere Einzelheiten zu Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Im Online-Handbuch sind auch Links zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und detaillierte Anweisungen zum elektronischen Datenaustauschsystem des Portals (Electronic Exchange System) zusammengestellt.

Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) in Vorschlägen

Bei der Prüfung des Einsatzes von Instrumenten der generativen künstlichen Intelligenz (KI) für die Ausarbeitung des Vorschlags ist es unerlässlich, Vorsicht walten zu lassen und sorgfältig zu prüfen. Die KI-generierten Inhalte sollten von den Antragstellenden gründlich überprüft und validiert werden, um ihre Angemessenheit und Genauigkeit sowie die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums sicherzustellen. Die Antragstellenden sind in vollem Umfang für den Inhalt des Vorschlags verantwortlich (auch für die Teile, die mit dem KI-Tool erstellt wurden) und müssen transparent darlegen, welche KI-Tools verwendet wurden und wie sie genutzt wurden.

Die Antragstellenden müssen insbesondere:

- die Genauigkeit, Gültigkeit und Angemessenheit des Inhalts und etwaiger Zitierungen überprüfen, die durch das KI-Tool generiert werden, und etwaige Fehler oder Unstimmigkeiten korrigieren;
- eine Liste der Quellen erstellen, die zur Generierung von Inhalten und Zitierungen verwendet werden, einschließlich der durch das KI-Tool generierten Quellen; Zitate prüfen, um sicherzustellen, dass sie korrekt sind und richtig referenziert werden;
- sich des Potenzials für Plagiarismus bewusst sein, wenn das KI-Tool möglicherweise umfangreiche Texte aus anderen Quellen reproduziert hat; die

Originalquellen prüfen, um sicher zu sein, dass Sie nicht das Werk eines anderen plagieren;

- sich der Grenzen des KI-Tools bei der Ausarbeitung von Vorschlägen bewusst sein, einschließlich des Potenzials für Voreingenommenheit, Fehler und Wissenslücken.

12. Hilfe

Versuchen Sie bitte nach Möglichkeit, **die benötigten Antworten in diesem und den anderen Dokumenten selbst zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#);
- häufig gestellte Fragen (FAQ) auf der Themenseite (diese betreffen spezifische Fragen zu offenen Aufforderungen; sie sind nicht anwendbar auf Maßnahmen, zu denen eine Einladung ergangen ist);
- [FAQ zum Portal](#) (für allgemeine Fragen).

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da wir sie nutzen werden, um nach der Veröffentlichung der Aufforderung Aktualisierungen der Aufforderungen bekanntzugeben, einschließlich Einladungen zu eventuell stattfindenden Informationsveranstaltungen für Antragstellende.

Kontakt

Für Hilfe im Zusammenhang mit dieser Aufforderung können Sie sich an die [CERV-Kontaktstelle](#) in Ihrem Land wenden.

Bei individuellen Fragen zum Einreichungssystem des Portals wenden Sie sich bitte an den [IT-Helpdesk](#).

Fragen, die nicht die IT betreffen, sollten an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

EACEA-CERV@ec.europa.eu.

Bitte geben Sie Referenznummer der Aufforderung und das Thema, auf das sich Ihre Frage bezieht, klar an (*siehe Deckblatt*).

13. Wichtiger Hinweis



WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Schluss** – Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Fristablauf aus, um zu vermeiden, dass noch in letzter Minute **technische Probleme** auftreten. Das Risiko für Probleme, die bei Einreichung in letzter Minute auftreten (z. B. wegen Überlastung), tragen Sie allein. Die in dieser Aufforderung genannten Fristen können NICHT verlängert werden.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Themenseite des Portals. Dort werden wir Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen (Aktualisierungen der Aufforderung und des Themas).
- **Elektronisches Datenaustauschsystem des Förder- und Ausschreibungsportals** – Mit der Einreichung des Antrags **erklären sich alle Teilnehmenden bereit**, das elektronische Datenaustauschsystem entsprechend den [Geschäftsbedingungen des Portals](#) zu nutzen.
- **Registrierung** – Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Die Angabe der Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) (eine Kennung pro Teilnehmenden) im Antragsformular ist zwingend erforderlich.
- **Rollen des Konsortiums** – Bei der Zusammenstellung Ihres Konsortiums sollten Sie Organisationen berücksichtigen, die Ihnen helfen, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen.
- Die Rollen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zugeordnet werden. Die Hauptteilnehmenden sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Einrichtungen** teilnehmen; andere Einrichtungen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachleistungen erbringen, teilnehmen. **Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachleistungen erbringen, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie sind, was die EU-Mittel angeht, keine formellen Begünstigten). Die **Vergabe von Unteraufträgen** sollte sich normalerweise in Grenzen halten; Unteraufträge müssen von Dritten (nicht von Begünstigten/verbundenen Einrichtungen) ausgeführt werden. Untervergaben, die einen Anteil von über 30 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmachen, sind im Antrag zu begründen.
- **Koordinator** – Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen eine koordinierende Organisation oder einen Koordinator auswählen, die/der sich um das Projektmanagement und die Koordination kümmert und das Konsortium gegenüber der Vergabebehörde vertritt. Bei Finanzhilfen mit nur einem Begünstigten ist der einzige Begünstigte automatisch der Koordinator.
- **Verbundene Einrichtungen** – Antragstellende können mit verbundenen Einrichtungen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen, die an der Maßnahme mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, jedoch die Finanzhilfe nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden) teilnehmen. Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe und müssen deshalb alle Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einhalten und validiert werden (genau wie Begünstigte); sie werden jedoch bei den Mindestzulassungskriterien für die Zusammensetzung eines Konsortiums nicht gezählt (falls vorhanden).
- **Assoziierte Partner** – Antragstellende können mit assoziierten Partnern (d. h. Partnerorganisationen, die an der Maßnahme teilnehmen, jedoch kein Recht auf den Erhalt von Finanzhilfen haben) teilnehmen. Sie nehmen ohne Finanzierung teil und müssen daher nicht validiert werden.
- **Konsortialvereinbarung** – Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, mit außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen umzugehen (in allen Fällen, auch wenn dies gemäß der Finanzhilfevereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, den Finanzhilfebetrag

gemäß Ihren eigenen konsortialinternen Grundsätzen und Parametern neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seinen Finanzhilfebetrag einem anderen Begünstigten zuweisen). Die Konsortialvereinbarung ermöglicht es Ihnen somit, die EU-Finanzhilfe an die Bedürfnisse Ihres Konsortiums anzupassen, und kann Sie auch im Falle von Streitsachen schützen.

- **Ausgeglichener Projektfinanzplan** – Die Antragstellenden müssen einen ausgeglichenen Projektfinanzplan und ausreichend weitere Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts sicherstellen (z. B. *Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Maßnahme, finanzielle Unterstützung durch Dritte*). Sie können aufgefordert werden, die veranschlagten Kosten zu senken, soweit diese nicht förderfähig (oder überhöht) sind.
- **Abgeschlossene/laufende Projekte** – Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden einer Einzelfallprüfung unterzogen (in diesem Fall sind Kosten für Maßnahmen vor dem Projektstart/der Vorschlagseinreichung nicht erstattungsfähig).
- **Gewinnverbot** – Mit Finanzhilfen darf KEIN Gewinn erzielt werden (d. h. Einnahmen + EU-Zuschuss dürfen die Kosten nicht übersteigen). Dies wird von uns am Ende des Projekts überprüft.
- **Keine Kumulierung von Fördermitteln/keine Doppelfinanzierung** – Es ist streng verboten, Mittel aus dem EU-Haushalt zu kumulieren (außer im Rahmen von „EU-Synergienmaßnahmen“). Außerhalb solcher Synergiemaßnahmen kann jede einzelne Maßnahme nur EINE einzige Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt erhalten, und Kostenpositionen dürfen unter KEINEN Umständen zwei EU-Finanzhilfen zugewiesen werden. Wenn Sie dennoch verschiedene EU-Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen möchten, sind die Projekte als verschiedene Maßnahmen zu konzipieren, mit klarer Abgrenzung und Trennung der einzelnen Finanzhilfen (ohne Überschneidungen).
- **Kombination mit EU-Beiträgen zu den Betriebskosten** – Eine Kombination mit EU-Beiträgen zu den Betriebskosten ist möglich, wenn das Projekt außerhalb des Arbeitsprogramms für Beiträge zu den Betriebskosten verbleibt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt und NICHT doppelt angegeben werden (siehe [AGA – Kommentierte Musterfinanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.E](#)).
- **Mehrere Vorschläge** – Antragstellende können mehrere Vorschläge für *verschiedene* Projekte im Rahmen derselben Aufforderung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten). Organisationen können sich an mehreren Vorschlägen beteiligen.
- **ABER:** Falls mehrere Vorschläge für *sehr ähnliche* Projekte vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragstellenden werden ersucht, einen der Vorschläge zurückzuziehen (andernfalls wird er abgelehnt).
- **Erneute Einreichung** – Vorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** – Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragstellenden die in diesem Ausschreibungsdokument festgelegten Ausschreibungsbedingungen (und die Dokumente, auf die sie sich beziehen). Vorschläge, die nicht alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen, werden **abgelehnt**. Dies gilt auch für Antragstellende: Jeder einzelne Antragstellende muss alle Kriterien erfüllen; ist dies bei einem von ihnen nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.
- **Widerruf** – Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu widerrufen. In diesem Fall werden Sie in Form einer Aktualisierung der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass bei Annullierung kein Entschädigungsanspruch besteht.
- **Sprache** – Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen (die Projektübersicht/-zusammenfassung sollte jedoch immer auf Englisch abgefasst werden). Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, den gesamten Antrag auf Englisch zu formulieren. Wenn Sie die Aufforderungsdokumentation in einer anderen Amtssprache der EU benötigen,

senden Sie bitte innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Aufforderung eine entsprechende Anfrage (Kontaktinformationen *siehe Abschnitt 12*).

- **Transparenz** – Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden Informationen über gewährte EU-Finanzmittel jedes Jahr auf der [Europa-Website](#) veröffentlicht.

Veröffentlicht werden:

- die Namen der Begünstigten;
- die Adressen der Begünstigten;
- der Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde;
- der höchste gewährte Betrag.

Auf die Veröffentlichung kann (auf begründeten und ordnungsgemäß substantiierten Antrag hin) ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Risiko besteht, dass die Offenlegung Ihre in der EU-Charta der Grundrechte verankerten Rechte und Freiheiten oder Ihre wirtschaftlichen Interessen gefährdet.

- **Datenschutz** – Die Vorschlagseinreichung im Rahmen dieses Aufrufs ist mit der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe und gegebenenfalls der Programmüberwachung, -bewertung und -kommunikation verarbeitet. Nähere Einzelheiten finden Sie in der [Datenschutzerklärung des Förder- und Ausschreibungsportals](#).